

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2007/29
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/29)

5. Juni 2007

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 2

Füllungsgrad von Tanks

Antrag Belgiens

Einführung

1. Bei der letzten Gemeinsamen Tagung (Bern, 26. bis 30. März 2007) diskutierte die Tank-Arbeitsgruppe das informelle Dokument INF.15 Belgiens.
2. Dieses Dokument behandelte die Schwierigkeiten, denen der Befüller bei der Erfüllung der Vorschriften des Absatzes 4.3.2.2.4 gegenübersteht ("Sofern Tankcontainer zur Beförderung flüssiger Stoffe nicht durch Trenn- oder Schwallwände in Abteile von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt sind, müssen sie entweder zu mindestens 80 % oder zu höchstens 20 % ihres Fassungsraums gefüllt sein.").
3. Im Falle einer Unterteilung durch Trennwände, ist es ihm möglich, dies anhand eine Kontrolle des Tankschildes festzustellen (Absatz 6.8.2.5.1 schreibt die Angabe des Fassungsraums und bei unterteilten Tankkörpern die Angabe des Fassungsraums jedes Abteils auf dem Tankschild vor). Es ist ihm jedoch nicht möglich festzustellen, ob für die Unterteilung eines Tankkörpers in Abteile von höchstens 7500 Liter Fassungsraum Schwallwände verwendet wurden.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4. Es wurde vorgeschlagen, diese Schwierigkeiten zu beseitigen, in dem diese Information:
 - bei Tankcontainern zu den Angaben hinzugefügt wird, die gemäß Absatz 6.8.2.5.2 RID/ADR entweder auf dem Tank selbst oder auf einer Tafel anzugeben sind;
 - bei Tankfahrzeugen (nur ADR) als Bemerkung in der Zulassungsbescheinigung hinzugefügt wird.¹⁾
5. Die Arbeitsgruppe unterstützte den Grundsatz des Antrages, war jedoch mit der vorgeschlagenen Kennzeichnung nicht zufrieden; der Vertreter Belgiens wurde gebeten, einen offiziellen Antrag zu unterbreiten (siehe OTIF/RID/RC/2007-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/106/Add.1 Absatz 26).
6. Aus diesem Grund unterbreitet Belgien nachstehend weitere Möglichkeiten für die Kennzeichnung, steht jedoch anderen klaren und kompakten Alternativen aufgeschlossen gegenüber.

Anträge

7. **6.8.2.5.2** Der zweite Spiegelstrich in der rechten Spalte erhält folgenden Wortlaut:

Alternative 1:

"– Fassungsraum des Tankkörpers¹²⁾, ergänzt durch das Symbol "(20 % < OK > 80 %)", wenn der Tankkörper durch Schwallwände in Abteile von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt ist;"

Alternative 2:

"– Fassungsraum des Tankkörpers¹²⁾, ergänzt durch das Symbol "(20 < > 80)", wenn der Tankkörper durch Schwallwände in Abteile von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt ist;"

Alternative 3:

– Fassungsraum des Tankkörpers¹²⁾, ergänzt durch das Symbol "→7500←", wenn der Tankkörper durch Schwallwände in Abteile von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt ist;"

8. (nur ADR:)

9.1.3.3 Am Ende folgenden neuen Absatz hinzufügen:

"Die Zulassungsbescheinigung für Tankkörper, die durch Schwallwände in Abteile von höchstens 7500 Liter unterteilt sind, müssen unter der Nummer 11 folgenden Vermerk enthalten:

«Schwallwände unterteilen den Tank in Abteile von höchstens 7500 Liter Fassungsraum.».

9. (nur ADR:)

1.6.3.32 bis

1.6.3.39 ändern in:

"**1.6.3.32** Der in Unterabschnitt 9.1.3.3 vorgeschriebene Vermerk unter Nummer 11 der Zulassungsbescheinigung braucht auf vor dem 1. Januar 2009 ausgestellten Bescheinigungen nicht angegeben zu werden.

¹⁾ Die Vorschrift des Absatzes 4.3.2.2.4 findet im RID keine Anwendung auf Kesselwagen.

1.6.3.33 bis

1.6.3.39 (bleibt offen)".

10. Folgenden neuen Unterabschnitt hinzufügen:

"1.6.4.21 Wenn der Tankkörper eines Tankcontainers bereits vor dem 1. Januar 2009 durch Schwallwände in Abteile von höchstens 7500 Liter Fassungsraum unterteilt war, braucht der Fassungsraum in den gemäß Absatz 6.8.2.5.2 vorgeschriebenen Angaben bis zur ersten nach diesem Zeitpunkt vorzunehmenden wiederkehrenden Prüfung nicht mit dem Symbol «X» ergänzt zu werden."
